

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

Netzanschlussvertrag Wasser

Herr / Frau / Firma

Name: _____ und Versorgungsbetriebe Elbe GmbH
Anschritt: _____ Hamburger Straße 9 - 11
PLZ, Ort: _____ 21481 Lauenburg

als Anschlussnehmer
(nachstehend "Kunde" genannt)

als Netzbetreiber
(nachstehend "VBE" genannt)

schließen folgenden Vertrag über einen Wasser-Hausanschluss für das Objekt

Straße, PLZ, Ort des Vertragsgegenstandes: _____

Dieser Netzanschlussvertrag regelt das Netzanschlussverhältnis, welches den Anschluss der Trinkwasseranlage an das Frischwassernetz und dessen weiteren Betrieb umfasst. Die Belieferung der Anlage mit Frischwasser bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

1. Der Wasser-Hausanschluss ist wie folgt ausgelegt: Übergabedruck von ca. 2,0 bar, Dimension Netzanschlussleitung _____".
2. Die Wasser-Hausanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung vereinbart ist.
3. Das Verfüllen des Rohrgrabens sowie die Leitungsverlegung in steinfreiem Sand erfolgt durch die VBE. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen/ausgebauten Materials. Die VBE haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernehmen keine Aufwuchsgarantie.
4. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Wasser-Netzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den Technischen Regeln nicht zulässig.
Die Kosten für das Ändern, Umliegen, Trennen und Wiederverbinden des Wasser-Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
5. Ist der Wasserbezug 3 Jahre nach der Verlegung des Wasser-Hausanschlusses noch nicht aufgenommen, kann die VBE den Anschluss vom Netz trennen. Möchte der Kunde den Wasser-Hausanschluss ohne Wasserbezug aufrecht erhalten, wird alle 3 Jahre eine Inspektion der Hauseinführung zu Lasten des Kunden durchgeführt. Wird der Wasserbezug mehr als ein Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, kann die VBE den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Wasser-Netzanschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.
6. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von VBE unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Seite 2 zum Netzanschlussvertrag Wasser für das Objekt

Straße, PLZ, Ort des Vertragsgegenstandes: _____

7. Die Kosten für die Herstellung des Wassernetzanschlusses beträgt gemäß Angebot _____ € .

Das Kostenangebot ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

8. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Schwarzenbek.

9. Im Übrigen gilt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl I S. 1250) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung der Wasserversorgung entstehen. Insofern ist § 6 der AVBWasserV sinngemäß anzuwenden.

Lauenburg, den _____

Ort, Datum

Unterschrift VersorgungsBetriebe Elbe GmbH

Unterschrift des Kunden

Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Wassernetzanschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser wiederum seine Rechtsnachfolger entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert die VBE über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksnutzung, den Wasserhausanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der Verordnung Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl I S. 1250) in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend Anwendung. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Schwarzenbek.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Anlagen:

- Kostenangebot
- AVBWasserV